

Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück

nach § 21 des Finanzausgleichgesetzes

(Beschluss des Kirchenkreistages vom 12. Dezember 2008, geändert durch Beschlüsse des Kirchenkreistages vom 01.10.2010 und 24.11.2017; zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 23.02.2018)

Vorwort

Kirchliche Arbeit gelingt dort am besten, wo die unmittelbar für ihre Ausführung Verantwortlichen und von ihr Betroffenen diese Arbeit tatsächlich selbst gestalten und über die dafür erforderlichen Finanzmittel verfügen können. Mit der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück soll der Rahmen für eine umfassende und eigenständige Finanzplanung gegeben werden. Dieser Rahmen soll eine angemessene Verteilung der Finanzmittel für die Aktivitäten sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Kirchenkreisebene sicherstellen. Auf diese Weise sollen die Belange der einzelnen Kirchengemeinde und die Aufgaben des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück in seiner Funktion als Oberzentrum in Einklang gebracht werden.

Die in der Finanzsatzung aufgeführten Instrumente und Regelungen sollen mithelfen, eine berechenbare und transparente Basis für die Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises zu schaffen, damit der Auftrag unserer Kirche erfüllt werden kann, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten, zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Finanzplanung

- (1) Für den Kirchenkreis wird eine Finanzplanung aufgestellt. Der Planungszeitraum für die Finanzplanung orientiert sich an dem jeweiligen Planungszeitraum der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen für den jeweiligen Planungszeitraum aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
- (3) Veräußerungserlöse und sonstige einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der jeweiligen Planungsjahre zu verwenden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.
- (4) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den Planungszeitraum fest, welche Beträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes für die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Die Finanzsatzung ist entsprechend anzupassen.
- (5) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsplanjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen.
- (6) Für die Kindertagesstätten, die diakonischen Einrichtungen (Diakonisches Werk) und sonstigen Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

- (7) Die Finanzplanung ist durch den Kirchenkreisvorstand unter Anhörung des Bau- und Finanzausschusses sowie des Planungsausschusses des Kirchenkreistages zu erstellen und durch den Kirchenkreistag zu beschließen.

§ 2 Stellenplanung

- (1) Die Stellenplanung wird im Stellenrahmenplan für den Planungszeitraum festgehalten. Der Stellenrahmenplan wird unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Vorgaben durch den Kirchenkreisvorstand unter Anhörung des Planungsausschusses erstellt und durch den Kirchenkreistag beschlossen.

Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen nach Vorschlag durch den Planungsausschuss, Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums zu beschließen. Dem Kirchenkreistag ist in jeder Sitzung über vollzogene Änderungen zu berichten.

- (2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.

- (3) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den Stellenrahmenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für diese Bereiche verantwortlichen Personen. Vor Beginn oder Änderung von Projekten oder bei sonstigen personellen Veränderungen in diesen Bereichen wird die beratende Einbindung des Kirchenkreises erwartet.

§ 3 Haushaltsplanung

- (1) Für den Kirchenkreis wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt. Der Haushaltsplan ist durch den Kirchenkreisvorstand rechtzeitig zum Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und spätestens in der ersten Sitzung des Haushaltsjahres dem Kirchenkreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zur Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese vorrangig zum Aufbau bzw. Erhalt der Allgemeinen Ausgleichsrücklage eingesetzt werden, soweit diese nicht mindestens 20% der

erwarteten Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln für das Haushaltsjahr beträgt.

(3) Für die Haushaltsplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 1 % im Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve).

(4) Der Kirchenkreistag berücksichtigt bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt die Finanzplanung.

Teil 2 Finanzierung des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Kirchenkreises setzen sich aus

- Gesamtzuweisung,
 - Sonderzuweisungen,
 - den Anrechnungen aus Pacht- und Erbbauzinseinnahmen,
 - besonderen Übergangshilfen von der Landeskirche,
 - Einzelzuweisungen für landeskirchliche Haushalte im Kirchenkreis und
 - sonstigen Einnahmen
- zusammen.

§ 5 Finanzierung der Personalkosten

- (1) Zur Finanzierung der Personalkosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft erhält der Kirchenkreis die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stellen besetzen,
- die im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesen sind,
 - die zur Besetzung vom Kirchenkreisvorstand freigegeben sind,
 - deren Vergütung der Stellenbewertung entspricht und
 - deren vergütete Wochenarbeitszeit im Rahmen des genehmigten Stellenumfanges liegt.

- (2) Überstunden- und Mehrarbeitsvergütung sowie eigenfinanzierte Stellenanteile werden nicht berücksichtigt. Vertretungskosten sind von den einzelnen Bereichen grundsätzlich selbst zu finanzieren.

§ 6 Finanzierung von Sachkosten und Mieten

- (1) Für besondere Aufgabenbereiche des Kirchenkreises wird eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung für die Sachausgaben festgelegt und im Rahmen der Haushaltsplanung gesondert ausgewiesen.

Dieses gilt zum Beispiel für die folgenden Aufgabenbereiche:

- 7901-14100 Kirchenkreisjugenddienst
(Handlungsfeld: kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit)
- 7901-32800 Telefonseelsorge
(Handlungsfeld: Diakonie und kirchliche Sozialarbeit)
- 7901-31200 Geschäftsstelle des diakonischen Werkes
(Handlungsfeld: Diakonie und kirchliche Sozialarbeit)
- 7901-32100 psychologische Beratungsstelle
(Handlungsfeld: Diakonie und kirchliche Sozialarbeit)
- 7901-32300 Bahnhofsmision
(Handlungsfeld: Diakonie und kirchliche Sozialarbeit)
- 7901-13400 Partnerschaft mit Mfolozi.

Einnahmen und Ausgaben für diese Aufgabenbereiche werden zweckgebunden behandelt, d.h. Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus Rücklagen ausgeglichen. Die jeweiligen anteiligen Sachkostenzuweisungen des Kirchenkreises werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

- (2) Für den Eigenbedarf des Kirchenkreises werden Mittel für Sachkosten und Mieten per Haushaltsbeschluss eingeplant, aber anhand der tatsächlich angefallenen Ausgaben abgerechnet. Die Verantwortlichen für die Haushalte sind angehalten, in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisamt diese Ansätze einzuhalten. Überschreitungen der Ansätze sind nur auf Grund begründeter Anträge an den Kirchenkreisvorstand zu lässig.

§ 7 Finanzierung des Kirchenkreisamtes Osnabrück – Stadt und -Land

- (1) Der Kirchenkreis hat hinsichtlich der Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes mit dem Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und –Land als Träger des Kirchenamtes eine Refinanzierungsvereinbarung getroffen. Danach erhebt der Kirchenkreisverband als Träger des Kirchenamtes für solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, vom Kirchenkreis eine Verwaltungskostenumlage. Die nicht durch Verwaltungskostenumlage gedeckten anteiligen Kosten des Kirchenamtes werden aus der dem Kirchenkreis zustehenden Gesamtzuweisung aufgebracht.
- (2) Der Kirchenkreis erhebt seinerseits gegenüber den kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes gem. § 11 Finanzausgleichsordnung Verwaltungskostenumlagen. Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie die mit der Verwaltungsleistung verbundenen Kosten decken.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen sind jeweils die Einnahmen, die in dem für den jeweiligen Aufgabenbereich eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
- Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz,
 - Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen),
 - Entnahmen aus Rücklagen,
 - außerordentliche Einnahmen,
 - Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren und
 - Überschüsse aus Vorjahren.
- (4) Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Mindestsätze:
- je Kindertagesstätte mindestens 5,4 %

- für alle anderen Aufgabenbereiche, insbesondere Verwaltung von Friedhöfen, Liegenschaften und Gebäuden (ohne Kirchen- und Kapellengebäude, Glockentürme, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser), Verwaltung landeskirchlicher Einrichtungen mindestens 4 %

- für die Einrichtungen und Gesellschaften des Kirchenkreises mindestens 4 %.

Die tatsächlich zu erhebenden Prozentsätze werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

Teil 3 Finanzierung der Gemeinden

§ 8 Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Gemeinden setzen sich aus den

- Zuweisungen des Kirchenkreises,
 - Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds,
 - Einnahmen aus der Ortskirchensteuerhebung und
 - sonstigen Einnahmen
- zusammen.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen zählen auch Einnahmen aus Pachten und Erbbauzinsen, die wie folgt an den Kirchenkreis abzuführen sind:

- Einnahmen der Dotation Pfarre sind abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben (z.B. Landwirtschaftskammerbeiträge) in voller Höhe an den Kirchenkreis abzuführen.
- Sonstige Einnahmen aus Pachten und Erbbauzinsen, sind abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen.

Abzugsfähige Ausgaben von mehr als 500,00 € bedürfen einer Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, ansonsten kann verlangt werden, dass die Kirchengemeinde die genannten Einnahmen ohne den Ausgabenabzug abzuführen hat.

§ 9 Zuweisungen für Personalkosten

- (1) Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden auf Kirchenkreisebene mit der Gesamtzuweisung vorab verrechnet.

- (2) Zur Finanzierung der Personalkosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Diakone, Kirchenmusiker, Sekretariate, Küster und Hausmeister) und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft erhalten die Kirchengemeinden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stellen besetzen:
 - die im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesen sind,
 - die zur Besetzung vom Kirchenkreisvorstand freigegeben sind,
 - deren Vergütung der Stellenbewertung entspricht und
 - deren vergütete Wochenarbeitszeit im Rahmen des genehmigten Stellenumfanges liegt.

- (3) Überstunden- und Mehrarbeitsvergütung sowie eigenfinanzierte Stellenanteile werden nicht berücksichtigt. Vertretungskosten sind von den Kirchengemeinden grundsätzlich selbst zu finanzieren.

§ 10 Grundsätze des Gebäudemanagements

- (1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen natürliche Ressourcen. Es ist daher auch aus dem Leitgedanken um die Bewahrung der den Menschen anvertrauten Schöpfung erforderlich, die Belastung der Umwelt und den Verbrauch der natürlichen Ressourcen so gering und umweltschonend wie möglich zu halten.

Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei dieser Aufgabe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und fördert die Kirchenvorstände, ihre Eigenverantwortung für die Gebäude wahrnehmen zu können.

- (2) Um eine bedarfsgerechte Raumversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen und eine kostengünstige, aber trotzdem anforderungsgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung der genutzten Gebäude und Räumlichkeiten sicherzustellen, sind in

einem einheitlichen Verfahren die Gebäude der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zu erfassen (Gebäudemanagement).

(3) Zielleitend ist hierbei zum einen der Gedanke, die benötigte Ressource möglichst wirtschaftlich und in hinreichender Qualität und Eignung zur Verfügung zu stellen und bedarfsgerecht zu betreuen. Art, Qualität, Quantität sowie zeitliche Beanspruchung von Gebäuden sind dabei in den Blick zu nehmen.

Zum anderen sind Immobilien ein durch einen besonders langen Lebenszyklus geprägtes Gut. Jede Entscheidung über Kauf, Bau, Sanierung, usw. birgt unweigerlich die Entscheidung über Kosten in den Folgejahren. Bei aktuellen Entscheidungen sind daher die Auswirkungen auf Folgejahre, Folge- und Parallelnutzungen des betroffenen Objekts sowie auch des Gesamtbestandes mit zu bedenken.

(4) Informationen und Wissen rund um den Immobilienbestand sind daher nicht nur innerhalb eines Haushaltsjahres in den Blick zu nehmen, sondern es müssen besonders die Lebenszyklen bei Immobilien mit betrachtet und mit bedacht werden.

(5) Ein effektives Gebäudemanagement setzt dabei unter anderem genaue Kenntnisse der bestimmenden Strukturdaten und der Einzelbetriebskosten nach Art, Höhe und Zuordnung zu den Gebäuden voraus.

§ 10 a Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

(1) Der Kirchenkreis baut ein einheitliches Gebäudemanagement für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden auf und pflegt dieses.

(2) Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere notwendige Daten zu sammeln und dem Kirchenkreis diese zum Aufbau und zur Führung eines Gebäudemanagements zukommen zu lassen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann näheres bestimmen.

§ 10 b Grundsätze für Gebäudebestand (Gebäudebedarfsplanung)

(1) Der Kirchenkreis entwickelt entsprechend den Vorgaben des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanno-

vers eine Gebäudebedarfsplanung (anerkannte Gebäude oder Gebäudeteile; siehe Anlagen 1 bis 3).

(2) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sollen sich auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß reduzieren. Sinnvoll scheint dabei die Konzentration des Gebäudebestandes auf möglichst einen Standort.

(3) Für Gemeindehäuser und –räume werden auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder zum Stichtag 31. Dezember 2015 folgende Bedarfsflächen anerkannt¹:

1. bei bis zu 800 Gemeindegliedern: bis zu 100 m²
2. bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern: bis zu 125 m²
3. bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern: bis zu 150 m²
4. bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern: bis zu 200 m²
5. bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern: bis zu 280 m²
6. bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern: bis zu 360 m²
7. bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern: bis zu 440 m²
8. bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern: bis zu 520 m²
9. bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern: bis zu 600 m²

Sicher erwartete Veränderungen bei der Zahl der Gemeindeglieder können berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand.

(4) Bei geplanten maßgeblichen Veränderungen im Gebäudebestand nach Absatz 3 (z.B. Neubau) sind die nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse die maßgebliche Grundlage für die Zählung der Gemeindegliederzahl zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres.

(5) Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten grundsätzlich erhalten und gestärkt werden.

¹ die Maße orientieren sich an die Höchstflächen aus der (zwischenzeitlich außer Kraft gesetzten) Rundverfügung K 11/1997 vom 18. Dezember 1997 und werden durch die Aufnahme in der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Osnabrück verbindlich

- (6) Nicht in die Gebäudebedarfsplanung gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn die Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung erwirtschaftet wird.
- (7) Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder durch anderen Gemeinden oder Dritte) sind auszuschöpfen.
- (8) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des vom Kirchenkreis anerkannten Gebäudebestandes auszurichten.
- (9) Von den Kirchengemeinden sollen Beauftragte für den Gebäudebestand („Baubeauftragte“) eingesetzt werden.
- (10) Die Kirchenvorstände oder von ihnen Beauftragte sollen mindestens einmal im Jahr eine Begehung ihrer Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen durchführen. Der Kirchenkreisvorstand kann für die Begehung Checklisten vorgeben, die zu führen sind.

§ 10 c Zuweisungen für Baupflege²

- (1) Zur Finanzierung der Ausgaben für die Baupflege wird den Kirchengemeinden für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Gebäude oder Gebäudeteile eine Bau-Grundzuweisung sowie im Bedarfsfall eine Bau-Ergänzungszuweisung gewährt. Ein Gebäude oder ein Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird.

² Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBAu):

§ 4 Verantwortung für die Baupflege

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihre Gebäude in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Gebäude in einem dem öffentlichen Baurecht entsprechenden Zustand befinden.

(2) Der Erhaltung von Baudenkmalen haben die Kirchengemeinden ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

...

Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBAu:

§ 1 (zu § 1 RechtsVOBAu)

(1) Die Baupflege umfasst die Bauunterhaltung und die Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Die Grundzuweisungen nach Absatz 1 sind zweckgebunden und dienen insbesondere der laufenden Bauunterhaltung. Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung sind in diesem Sinne Baumaßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen und betriebsbereiten Zustandes von Gebäuden und Gebäudeteile oder zur Rückführung in diesen. Dazu zählen nicht Maßnahmen zur Veränderung oder Verbesserung des Gebäudes (zum Beispiel durch Abbruch-, Neubau-, Erweiterungs- oder Modernisierungsmaßnahme).
- (3) Über die Bau-Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis im Bedarfsfall Bau-Ergänzungszuweisungen für die Baupflege. Bau-Ergänzungszuweisungen sind jeweils für die konkret bewilligten Maßnahmen zweckgebunden und verfallen zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist möglich; sie bedarf der Einwilligung³ des Bau- und Finanzausschusses, der auf schriftlich begründeten Antrag im Einzelfall entscheidet.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Gebäude ganz oder teilweise nach Absatz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Ausnahmen von Absatz 1 kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere dann zulassen, soweit das Gebäude oder ein Gebäudeteil aus Gründen des Denkmalschutzes instand gehalten werden muss und durch Fusionierungen von Kirchengemeinden Nachteile eingetreten sind. Der Kirchenkreisvorstand kann die Anerkennung zeitlich befristen.

§ 10 d Bau-Grundzuweisung Kirchen und Sakralräume

- (1) Die Grundzuweisung für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Kirchen und Sakralräume sowie hierzu gehörende freistehende Glockentürme bemisst sich neben einer Grundpauschale auf der Basis der Anzahl der Kubikmeter. Für die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Kirchen und Sakralräume werden folgende Werte festgelegt:

³ Der Begriff „Zustimmung“ ist im BGB geregelt. Wird die Zustimmung vor dem Rechtsgeschäft erteilt, so heißt sie „Einwilligung“ (§ 183 Satz 1 BGB), die nachträgliche Zustimmung nennt man hingegen „Genehmigung“ (§ 184 Abs. 1 BGB)

Grundpauschalen		
a) freistehende Kirche	1.000 Euro	
b) Sakralräume in baulicher Einheit mit Gemeindehaus	500 Euro	
c) freistehende Glockenräume	150 Euro	
II. Kubikmeter umbauter Raum		
Für den nach Kubikmetern umbauten Raum werden folgende Beträge berücksichtigt:		
Größenklasse	Betrag je m³	Mindestbetrag
a) bis 1.000 m ³	= 0,60 Euro/m ³	
b) 1.001 bis 3.000 m ³	= 0,55 Euro/m ³	= 600 Euro
c) 3.001 bis 6.000 m ³	= 0,40 Euro/m ³	= 1.650 Euro
d) 6.001 bis 10.000 m ³	= 0,30 Euro/m ³	= 2.400 Euro
e) 10.001 bis 15.000 m ³	= 0,20 Euro/m ³	= 3.000 Euro
f) über 15.000 m ³	= 0,10 Euro/m ³	= 3.000 Euro

§ 10 e Bau-Grundzuweisung für Gemeindehäuser und -räume

Für die nach § 10 b Absatz 1 und 3 anerkannten Gemeindehäuser und -räume wird eine Grundzuweisung in Höhe von 19,27 Euro je Quadratmeter gewährt.

§ 10 f Bau-Grundzuweisung für Pfarrhäuser

(1) Für die anerkannten Pfarrhäuser wird eine Grundzuweisung gewährt. Der Bedarf an Pfarrhäusern oder -wohnungen richtet sich dabei nach der Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises. Nicht mehr benötigte Pfarrhäuser oder -wohnungen sind zu veräußern oder unter Beachtung einer angemessenen Rendite einer anderen Nutzung (zum Beispiel als Vermietungsobjekt) zuzuführen. Amtszimmer, die sich nicht in einem Pfarrhaus befinden, werden wie Pfarrhausflächen behandelt.

(2) Die Grundzuweisung für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Pfarrhäuser bemisst sich auf der Basis der Anzahl der Kubikmeter. Für die am 1. Januar des

jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Pfarrhäuser werden folgende Beträge berücksichtigt:

Größenklasse	Betrag je m³	Mindestbetrag
a) bis 1 000 m ³	= 2,10 Euro/m ³	= 2.000 Euro
b) 1.001 bis 1.250 m ³	= 1,80 Euro/m ³	= 2.100 Euro
c) 1.251 bis 1.500 m ³	= 1,60 Euro/m ³	= 2.250 Euro
d) 1.501 bis 1.750 m ³	= 1,40 Euro/m ³	= 2.400 Euro
e) 1.751 bis 2.000 m ³	= 1,30 Euro/m ³	= 2.450 Euro
f) über 2.000 m ³	= 1,20 Euro/m ³	= 2.600 Euro

Jede Kirchengemeinde erhält für Pfarrhäuser jeweils mindestens den Höchstbetrag der darüber liegenden Gruppe, mindestens aber 2.000 Euro. Dieses gilt nicht für Amtszimmer, die sich nicht in einem Pfarrhaus befinden.

§ 11 Grundzuweisung für Sachkosten

(1) Auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder, der Art und Größe der vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Gebäude oder Gebäudeteile erhält jede Kirchengemeinde eine Grundzuweisung für Sachkosten, einschließlich der Aufwendungen für Bewirtschaftungskosten. Diese bemisst sich wie folgt:

1. Grundbetrag:

- pro Kirchengemeinde = 1.000,00 Euro

2. Zuschlag für Gemeindemitglieder

- pro Gemeindeglied = 1,90 Euro

Maßgebliche Grundlage für die Zählung der Anzahl der Gemeindemitglieder ist der nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten Gemeindegliederverzeichnisse zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Veränderungen der Gemeindegliederzahlen werden auf Antrag eines Kirchenvorstandes zugunsten der Kirchengemeinde bei den Haushaltsplanungen be-

rücksichtigt, sofern die Abweichung zum 31.12. eines Jahres mehr als 2% beträgt.

3. Zuschlag für anerkannte Kirchen und Sakralräume

a) Grundbetrag = 1.200,00 Euro

b) je anerkannte m³ umbauter Raum:

- bis 10.000 m³ = 1,25 Euro
- für jeden weiteren m³ bis 20.000 m³ = 1,20 Euro
- über 20.000 m³ für jeden weiteren m³ = 0,90 Euro

Als anerkannte Kirchen in diesem Sinne zählen ausschließlich Kirchen und Sakralräume, aber nicht freistehende Glocken- oder Kirchtürme. Die anerkannten Kirchen und Sakralräume einschließlich der Anzahl der anerkannten Kubikmeter können der Anlage 1 (Nutzungsart "Kirche" oder "Sakralraum"; Kubatur "m³") entnommen werden.

4. Zuschlag für anerkannte Gemeindehäuser

a) Grundbetrag = 1.000,00 Euro

b) je anerkannte m³ umbauter Raum
der Gemeindehäuser = 1,25 Euro

Als anerkannte Gemeindehäuser in diesem Sinne zählen ausschließlich freistehende Gemeindehäuser und nicht andere Gebäude oder Gebäudeteile oder andere gemeindliche Räume. Die anerkannten Gemeindehäuser und die Anzahl der anerkannten Kubikmeter können der Anlage 2 entnommen werden.

- (2) Die Kirchengemeinden, die auf Basis der neuen Grundzuweisung für Sachkosten im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 eine Zuweisung erhalten, die in der Summe geringer ist als die ehemaligen "Zuweisungen für Gebäudebewirtschaftung und für Sachkosten für die Gemeindegemeinschaft", erhalten vom Differenzbetrag Übergangsweise eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 80 % des Differenzbetrages, die in 20 % Schritten gekürzt wird (2019 = 60 % vom Differenzbetrag; 2020 =

40 % vom Differenzbetrag; 2021 = 20 % vom Differenzbetrag; 2022 keine Ergänzungszuweisung). Diese Kirchengemeinden sollen bei Anträgen nach § 14 Absatz 5 besonders berücksichtigt werden.

Die Kirchengemeinden, die auf Basis der neuen Grundzuweisung für Sachkosten im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 eine Zuweisung erhalten, die in der Summe höher ist als die ehemaligen "Zuweisungen für Gebäudebewirtschaftung und für Sachkosten für die Gemeindegemeinschaft", erhalten vom Differenzbetrag übergangsweise eine Kürzung der errechneten Grundzuweisung in Höhe von 80 % des Differenzbetrages, die in 20 % Schritten angepasst wird (2019 = 60 % vom Differenzbetrag; 2020 = 40 % vom Differenzbetrag; 2021 = 20 % vom Differenzbetrag; 2022 keine Kürzung, sondern volle Grundzuweisung für Sachkosten).

- (3) Die Entscheidung darüber, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebäude nach Absatz 1 ganz oder zu einem Teil bei der Berechnung der Grundzuweisung für Sachkosten berücksichtigt oder unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Es dürfen jedoch nur Gebäude oder Gebäudebestandteile Berücksichtigung finden, die unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt werden.
- (4) Wird ein in dieser Weise bei der Zuweisung zu berücksichtigendes Gebäude oder Gebäudebestandteile ersatzlos verkauft oder ersatzlos abgebrochen, so erhält die Kirchengemeinde einmalig eine Zuweisung für dieses Gebäude in Höhe des Dreifachen des zu Grunde zu legenden Zuweisungsbetrages zum Zeitpunkt des Verkaufes oder Abbruches.

§ 12 Zuweisung für weitere Sachkosten

- (1) Zur Finanzierung des weiteren Geschäftsaufwandes und der Gemeindegemeinschaft erhalten die Kirchengemeinden die Erträge aus der Ortskirchensteuerhebung ungekürzt.

§ 13 Zuweisung für Kindertagesstätten

- (1) 2/3 der gruppenbezogenen landeskirchlichen Zuweisungen werden zur Finanzierung des Trägeranteils an den Betriebskosten der Kindertagesstätten verwandt.

Die Höhe der Pauschale je Gruppe wird durch Verhandlungen mit den Kommunen festgelegt.

- (2) Das verbleibende Drittel der gruppenbezogenen landeskirchlichen Zuweisungen erhalten die Träger (Kirchengemeinden/Kirchenkreis) gemäß landeskirchlicher Verteilung für die weitere Unterstützung und Förderung der Arbeit der Kindertagesstätten
- (3) Der Kirchenkreis erhält für seine Kindertagesstätten die landeskirchlichen Pauschalen für die Pädagogische Geschäftsführung. Diese Mittel sind zweckgebunden zur Finanzierung der Pädagogischen Geschäftsführung/Fachberatung einzusetzen.

§ 14 Ergänzungszuweisungen für Baupflege

- (1) Die Kirchenvorstände melden dem Kirchenkreisvorstand jeweils bis zum 15. März und 15. Oktober die vorhersehbaren Baumaßnahmen des laufenden Kalenderjahres, für die eine Ergänzungszuweisung beantragt wird.

Den Anträgen sind in der Regel beizufügen:

- a) eine fachliche Stellungnahme über Notwendigkeit, Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
- b) eine Kostenschätzung mit Finanzierungsplan.

- (2) Der Bau- und Finanzausschuss entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste und teilt dem Kirchenkreisvorstand seine Einschätzung mit, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung gewährt werden sollte (Empfehlung). Dabei kann der Bau- und Finanzausschuss unter anderem prüfen, ob das Gebäude oder die Gebäudeteile für die Gebäudekonzeption des Kirchenkreises langfristig mitfinanziert bleiben soll und in welcher Dringlichkeitsstufe die beantragte Maßnahme einzustufen ist.
- (3) Für jede förderungsfähige Baumaßnahme hat die Kirchengemeinde mindestens eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 % der Kosten, mindestens aber 3.000 Euro, zu tragen sowie anteilige Kosten für Schäden, die auf eine bisher unterlassene Bauunterhaltung zurückzuführen sind. Hiervon kann in begründeten Fällen durch den Kirchenkreisvorstand abgesehen werden.

(4) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden grundsätzlich nicht bezuschusst und sind aus der Bau-Grundzuweisung zu finanzieren. Gleiches gilt für Baumaßnahmen an Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlagen sowie für die Inneninstandsetzungen von Kirchen und Sakralräumen sowie freistehende Glockentürmen. Lautsprecheranlagen in Kirchenräumen gelten in diesem Sinne nicht als Inneninstandsetzung.

(5) Daneben kann der Kirchenkreis Baumaßnahmen fördern, die der Energieeinsparung dienen. Voraussetzung für die Gewährung ist:

1. die Vorlage eines Energieberatungsberichtes gemäß den Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort ⁴ ;
2. eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 % der Kosten, mindestens aber 3.000 Euro;
3. die Berufung einer Energiebeauftragten oder eines Energiebeauftragten durch Beschluss des Kirchenvorstandes sowie
4. die Zusage, dass regelmäßig alle Verbräuche von Energie und Wasser für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren für die kirchlichen Gebäude erfasst werden und dazu das „Grüne Datenkonto“ der Landeskirche Hannovers genutzt wird (Verbrauchserfassung Grünes Datenkonto).

(6) Ebenso kann der Kirchenkreis fachlich notwendige Orgelreparaturen und -reinigungmaßnahmen im Rahmen vorhandener Haushaltsmitteln fördern. Voraussetzung für die Gewährung ist,

1. eine befürwortende Stellungnahme des landeskirchlichen Orgelsachverständigen,
2. eine Mitfinanzierungszusage durch das Landeskirchenamt, soweit die Maßnahmen 13.000 Euro übersteigt,
3. eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 3.000 Euro sowie
4. dass nachfolgende Unterlagen der Antragsstellung beigefügt sind:

⁴ Die Kosten für die Erstellung eines schriftlichen Beratungsberichtes sind nach dieser Richtlinie regelmäßig förderungsfähig, soweit sie von einem Berater durchgeführt wird, der die in Nr. 3. dieser Richtlinie definierten Anforderungen erfüllt.

- Kopie des mindestens seit 3 Jahren bestehenden Wartungsvertrages oder Nachweise der letzten 3 Jahre über regelmäßige Wartungsarbeiten analog eines Wartungsvertrages oder andere entsprechende Nachweise, aus denen sich die jährliche Wartung und Pflege des Instrumentes ergibt sowie einen aktuellen Wartungsbericht auf Basis der Checkliste für Wartungsarbeiten für Orgeln,
- eine belastbare Kostenschätzung (in der Regel Angebot eines Orgelbauers oder der Wartungsfirma) sowie
- eine Übersicht über die angestrebte Finanzierung.

Bei der Berechnung der Ergänzungszuweisung wird von den Kosten vorab ein Eigenanteil in Höhe von 3.000,00 € abgezogen. Jeder darüberhinausgehende von der Kirchengemeinde eingesetzte EURO für die Maßnahme wird mit 50 Eurocent bezuschusst, wobei die Ergänzungszuweisung auf maximal 20.000,00 € begrenzt ist.

Entscheidet sich die Kirchengemeinde gegen die Sanierung und möchte eine Elektroorgel anschaffen, kann die Zuweisung aufgrund der ersparten Aufwendungen, als Zuweisung für die Neuanschaffung eingesetzt werden. Die Zuweisung des Kirchenkreises beläuft sich auf 30% der Anschaffungskosten, wobei auch hier die Maximalzuweisung auf 20.000,00 € begrenzt ist. Zu den Kosten der Neuanschaffung gehören auch Maßnahmen zur Sicherung und Integration des Altinstrumentes.

- (7) Die endgültige Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen erfolgt, wenn
- a) die Kosten auf Grund von fachtechnisch geprüften Ausschreibungsergebnissen verbindlich feststehen,
 - b) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
 - c) eine gegebenenfalls notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

§ 14 a Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

- (1) Mit In-Kraft-Treten der Dienstwohnungsvorschriften am 1. Mai 1997 sind Zuschläge für Schönheitsreparaturen in voller Höhe neben der Dienstwohnungsvergütung von dem Dienstwohnungsinhaber oder von der Dienstwohnungsinhaberin an den Kirchenkreis zu entrichten. Der Kirchenkreis hat zur Vereinnahmung und Verwaltung dieser Mittel einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet, aus dem Mittel zur

Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen beantragt werden können.

- (2) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung im Inneren, bei denen ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere am Wandanstrich oder den Fußbodenbelägen, vorgenommen werden.⁵
- (3) Die Kirchenvorstände beantragen als hausverwaltende Stelle beim Kirchenkreisvorstand unter Versicherung, dass die Fristen gemäß Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen eingehalten wurden, die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel. Dem Antrag sollen in der Regel zwei Kostenvorschläge beigelegt werden, wobei eine Vermischung von Arbeiten anlässlich von Schönheitsreparaturen und Arbeiten anlässlich der normalen Bauunterhaltung unstatthaft ist.
- (4) Die Ergänzungszuweisungen sind zweckgebunden und verfallen zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres.

§ 14 b Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

Für Gebäude und Räumlichkeiten, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt geblieben sind, werden vom Kirchenkreisvorstand grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

§ 15 Ergänzungszuweisungen für Gemeindearbeit

- (1) Auf Antrag der Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für besondere Aufgaben und Maßnahmen in Kirchengemeinden Ergänzungszuweisungen bewilligen.
- (2) Bei der Gewährung der Ergänzungszuweisung für Gemeindearbeit ist zu berücksichtigen, dass die Grundstandards des Kirchenkreises in den jeweiligen Hand-

⁵ § 9 Absatz 2 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau)

lungsfeldern umgesetzt und gefördert werden.

- (3) Die grundsätzlichen Bedingungen für die Gewährung der Ergänzungszuweisung für Gemeindearbeit werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgelegt.

Für die Ergänzungszuweisungen für Gemeindearbeit werden weiterhin die Ausführungsbestimmungen zur Finanzsatzung zu jedem Haushaltsplan erstellt.

§ 16 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

- (1) Die Verteilung der Zinseinnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds berücksichtigt das Solidaritätsprinzip zwischen den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises.

- (2) Die Verteilung der Zinseinnahmen richtet sich nach der Satzung des Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.